



Gemeindeamt Schwendt
Dorf 2
6385 Schwendt
Tel.: +43 5375 6715
Fax: +43 5375 6715-4

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendt vom 20. Dezember 2023 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schwendt legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 224,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 448,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 648,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.288,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.656,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schwendt legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 40,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 80,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 112,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 160,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 216,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 280,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 344,00

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendt vom 19. Oktober 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 02.11.2022 bis 18.11.2022, außer Kraft.

Schwendt, am 21.12.2023

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 08.01.2024



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned to the right of the text 'Der Bürgermeister'.